Gesetzlicher Richter und Legislative

Darüber hinaus hat der Staatsgerichtshof allgemein für Recht erkannt:

StGH 1981/14:302 Nach liechtensteinischem Recht ist «die äussere Organisation der Gerichtsbarkeit in der Verfassung selbst geregelt. So heisst es in Artikel 101 der Verfassung zwingend, dass die Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt wird. Folgerichtig wurde die Errichtung eines eigenen Jugendgerichtes im Jahre 1959 durch eine Verfassungsänderung vorgenommen. Für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – Verwaltungsbeschwerdeinstanz und Staatsgerichtshof – gelten besondere Vorschriften.»

Nachstehend seien einige Beispiele funktioneller und sachlicher Zuständigkeitsnormen, die das Vorrangprinzip verletzen, aufgeführt.

B. Das ehemalige Vorstellungsverfahren

a. Allgemeines

Eine wiederholte Verletzung des Vorrangprinzips als Folge eines Verstosses gegen die verfassungsrechtliche funktionelle Zuständigkeitsordnung lag in all denjenigen Entscheiden, die aufgrund von Vorstellungen im Rahmen des ehemals vorgesehenen Vorstellungsverfahrens ergingen. ³⁰⁴ Die problematischen, inzwischen vom Staatsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen lauteten wie folgt: ³⁰⁵

Art. 41 Abs. 2 StGHG^{alt}: ³⁰⁶ «Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Staatsgerichtshofes als erste und einzige Instanz kann bin-

StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1981 (LES 1982 169).

³⁰³ StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1981 (LES 1982 169).

^{3M} Hierzu etwa: Waschkuhn, Justiz 41; Kieber, Stellvertretung 51 f.; Seger 74 ff.

Auch der Teil des Art. 51 StGHG (LGB1. 1925 Nr. 8): «... der Vorstellung, auf welche der Staatsgerichtshof eintreten muss und für welche die Vorschriften des Verwaltungsstrafverfahrens gelten, sowie ...» wurden in der Folge als verfassungswidrig aufgehoben: s. StGH 1985/11 V, Urteil vom 10 November 1987 (LES 1988 88).

³⁰⁶ LGB1. 1979 Nr. 34. Vgl. hierzu StGH 1956, Entscheidung des Präsidenten vom Februar 1956 (ELG 1955-1961 109 f.).